

promptis duodecim ducatos auri de camera boni et iusti ponderis¹.

Die erste Gebühr wird nach der erfolgten Signierung der Suppliken im Bureau des Registrum supplicationum an die Registratoren entrichtet, in unserem Falle sind es 4 grossi, wohl 2 grossi für jede Supplik. Gleichzeitig erhält der Kardinalvizekanzler für seine wohlwollenden Bemühungen um die Signierung ein Trinkgeld von einem Dukaten. Hierauf geschieht die Registrierung der Supplik, und es wird nochmals für jede erfolgte Registrierung 1 grossus an die betreffenden Registratoren gezahlt².

Die Supplik 'de confessoribus deputandis' hatte dabei jedoch nicht die vollständige Genehmigung gefunden, die von den Bittstellern anscheinend gewünschte Ausdehnung des Privilegs auf das Osterfest³ wurde vom Papst nicht genehmigt, und es wurde damit also nur eine Erneuerung der 1430 Juli 6 erteilten Bulle gewährt. Der Kardinalvizekanzler liess deshalb aus dem Register eine Abschrift von dem 1430 erteilten Privileg nehmen und ordnete die Expedition der Bulle in dieser ihrer früheren Form an. Für die Anfertigung dieser Abschrift hatte der Vertreter des Martinsstiftes einen Dukaten und einen grossus zu entrichten.

Im Folgenden sind die bei der Expedition entstandenen Kosten für jede Bulle getrennt aufgeführt. Beide Bullen sind durch päpstliche Sekretäre expediert, denen seit dem 14. Jh. bestimmte Gratialsachen und namentlich Ablassbriefe zur Vermehrung ihres Einkommens überwiesen waren⁴. Der Sekretär übernimmt jedoch hier im Wesentlichen nur die Funktionen des Abbreviators, im Uebrigen erfolgt die Expedition der Bullen in cancellaria⁵.

Zuerst sind die Gebühren für die Bulle 'de confessoribus deputandis' aufgeführt. Ihre Taxe, die in gleicher Höhe für Abbreviator, Skriptor und für die Registrierung

1) Auch dieser Vermerk des Heinr. Maiszheim ist eigenhändig.

2) Es war verboten, für die Registrierung der Supplik Geld zu nehmen. Vgl. Tangl, Kanzleiordnungen, S. 371: 'in registro supplicationum nichil recipiatur pro supplicationibus registrandis'. Vgl. J. Haller, Die Ausfertigungen der Provisionen, in Quellen und Forsch. aus ital. Arch. und Biblioth. II, S. 16, N. 3. 1497 ist die Zahlung von 1 bis 2 Carlen [1 Carlen = 1 grossus] üblich. 3) Ausser den Ablassstagen, dem Martins- und Kirchweihstage. 4) Vgl. Bresslau, UL. I, S. 317 f.; Ottenthal, Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV. in MIOG. Erg. - Bd. I, S. 463 ff. 5) Vgl. oben S. 312, N. 1 und Ottenthal a. a. O. S. 463/64; Bresslau, UL. (2. Aufl.) I, S. 318.